

# Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 40a Abs. 3 und 4b erhält folgende neue Fassung:

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf (Überlauf) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt aber nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche besitzen.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt;

b) bei Regenwassernutzung (ganz oder teilweise) im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche besitzen.

### § 2

#### § 43 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025: 2,28 €.

Diese setzt sich zusammen aus der Kanalgebühr mit 0,43 €/ m<sup>3</sup> und der Klärgebühr mit 1,85 €/m<sup>3</sup>.

Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2026: 2,28 €.

Diese setzt sich zusammen aus der Kanalgebühr mit 0,42 €/ m<sup>3</sup> und der Klärgebühr mit 1,86 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt ab dem 01.01.2025: 0,33 €.

je m<sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis Abs. 4 gewichteten versiegelten Flächen.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Deizisau, 20.11.2024

gez. Thomas Matrohs  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 20.11.2024

gez. Thomas Matrohs  
Bürgermeister